

RUND UM DIE PFLEGE DAHEIM



**FINANZIELLE
ENTLASTUNGS- UND
UNTERSTÜTZUNGS-
ANGEBOTE ZUR
PFLEGE DAHEIM
2012**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Pflegegeld	6-7
Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei ambulanter Pflege	8
Steuerliche Absetzbarkeit mit Selbstbehalt	9
Steuerliche Absetzbarkeit ohne Selbstbehalt	10
Behindertenpass	11-12
Gehbehindertenparkausweis	13
Kostenlose Beratung - Menschengerechtes Bauen	14-15
Pflege-Familienhospizkarenz	17-18
Zuwendungen zur	
Unterstützung pflegender Angehöriger	19-20
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	21
Krankenversicherung für pflegende Angehörige	22
Rahmenfrist Arbeitslosenversicherung	23
Kurzzeitpflege – Übergangspflege	
– Urlaub von der Pflege	24
Erholungsurlaub für pflegende Angehörige	25
24 Stunden Betreuung – Förderung	26-27
Bestelladressen	28

Wir haben uns bemüht, die notwendigen Informationen möglichst kurz darzustellen.

Im Einzelfall empfehlen wir Ihnen, sich mit den zuständigen Personen oder Institutionen in Verbindung zu setzen.

VORWORT



Das Land Vorarlberg verfügt über ein sehr gut entwickeltes, dichtes Pflege- und Betreuungsnetz. Über 80 % der pflegebedürftigen Menschen in Vorarlberg können dank der pflegenden Angehörigen und der ambulanten Dienste zu Hause betreut werden. Betreuung und Pflege sind äußerst anspruchsvolle Dienste. Dabei leisten die pflegenden Angehörigen eine sehr wichtige und wertvolle, aber sicherlich nicht immer leichte Arbeit.

Wir werden die Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige weiter ausbauen wie z.B. durch verstärkte Tages-, Wochenend- und Urlaubsbetreuungen, durch neue Modelle des barrierefreien Wohnens, durch einen weiteren bedarfsgerechten Ausbau der ambulanten Dienste aber auch durch Erholungsurlaube von der Pflege wie z.B. den Erholungsurlaub für pflegende Angehörige „Hilfe für die Helfenden“ im Roßbad in Krumbach.

Mit der nun vorliegenden Broschüre möchten wir Sie über die finanziellen Entlastungs- und Unterstützungsangebote zur Pflege daheim informieren. Nützen Sie dieses Angebot!

Landesrätin Dr. Greti Schmid

PFLEGE GELD

Seit dem 1. Jänner 2012 liegt die Zuständigkeit für das Pflegegeldwesen ausschließlich beim Bund. Bis dahin gewährtes Landespflegegeld wurde Kraft Gesetz zu Bundespflegegeld und wird von Bundesstellen vollzogen.

VORAUSSETZUNGEN

U.a. Pflegebedürftigkeit in der Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten und österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung mit dieser.

BEGUTACHTUNG

Die Begutachtung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs durch einen eigens dafür beauftragten Arzt oder durch eine Pflegefachkraft. Der Hausbesuch wird rechtzeitig angekündigt bzw. vereinbart. Es ist möglich, bei der Begutachtung eine Vertrauensperson bei zu ziehen. Dies kann z.B. die betreuende Person oder die Hauskrankenpflege sein, wenn sie in die Betreuung und Pflege mit eingebunden ist.

ANTRAGSTELLUNG UND AUSZAHLUNG

Für die Antragstellung und Auszahlung ist für den weit überwiegenden Teil der pflegebedürftigen Personen die Pensionsversicherungsanstalt die zuständige Stelle. Für einige wenige Berufsgruppen sind andere Bundesstellen zuständig (siehe Bundespflegegeldgesetz).

GRUNDLAGE

Gutachten, in dem ein Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich festgestellt wird.

WIE LANGE

Solange die Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld.

WIE HOCH

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem monatlichen Pflegebedarf und ist gestaffelt.

Stufe I	mtl.	€ 154,20	mehr als 60 Stunden
Stufe II	mtl.	€ 284,30	mehr als 85 Stunden
Stufe III	mtl.	€ 442,90	mehr als 120 Stunden, schwere Sehbehinderung, oder Rollstuhl
Stufe IV	mtl.	€ 664,30	mehr als 160 Stunden, Blindheit, Rollstuhl oder mit Inkontinenz
Stufe V	mtl.	€ 902,30	mehr als 180 Stunden, Dauerbereitschaft, oder Taubblindheit, Rollstuhl mit Ausfall der Armfunktion, außergewöhnlicher Pflegeaufwand.
Stufe VI	mtl.	€ 1.260,00	mehr als 180 Stunden, oder Tag und Nacht Verfügbarkeit
Stufe VII	mtl.	€ 1.655,80	mehr als 180 Stunden, keine zielgerichteten Bewegungen aller Extremitäten

HINWEIS

Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung (ab dem 15. Lebensjahr), insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erhalten einen zusätzlichen Stundenwert im Ausmaß von monatlich 25 Stunden (Erschwer-niszuschlag). Einen Erschwer-niszuschlag im Ausmaß von 50 bzw. 75 Stunden monatlich erhalten auch schwerst behinderte Kinder und Jugendliche.

AUSKÜNFTE

Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Vorarlberg
www.pensionsversicherung.at

ZUSCHUSS DES LANDES ZUM PFLEGEgeld BEI AMBULANTER PFLEGE

Seit 1.1.2010 können Bezieherinnen und Bezieher eines Pflegegeldes der Stufen 5, 6 oder 7, die überwiegend zu Hause von Angehörigen oder Nachbarn gepflegt werden, einen Zuschuss zum Pflegegeld beantragen. Der Zuschuss beträgt € 100 monatlich und wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn die pflegebedürftige Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt.

ANTRÄGE UND WEITERE INFORMATIONEN

Bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

BH Bregenz, Tel. 05574-4951-0

BH Dornbirn, Tel. 05572-308-0

BH Feldkirch, Tel. 05522-3591-0

BH Bludenz, Tel. 05552-6136-0

AUSKÜNFTE

Amt der Vorarlberger Landesregierung,

Anita Kresser,

Tel. 05574-511-24129

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON KRANKHEITSKOSTEN MIT SELBSTBEHALT

WO ZU BEANTRAGEN

Beim zuständigen Finanzamt

WANN ZU BEANTRAGEN

Jederzeit im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung
(Formular L1)

WIE VIEL

In unbegrenzter Höhe (steuerliche Auswirkungen
erst bei Übersteigen des Selbstbehaltes, exakte Berechnung
erfolgt durch das Finanzamt)

WIE LANGE

Bis fünf Jahre rückwirkend, sofern steuerliche
Auswirkungen gegeben und Rechnungen vorhanden
(z.B. im Jahr 2012 noch für 2007 möglich)

BEDINGUNGEN

Bezahlte Aufwendungen für:
Ärzte, Selbstbehalt Spitalsaufenthalt, Heilbehandlungen,
Medikamente (auch homöopathische Präparate),
Akupunktur, Psychotherapie, Sehbehelfe, Hörgeräte,
Prothesen, Gehbehelfe, Fahrtkosten zum Spital oder Arzt,...

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON KRANKHEITSKOSTEN OHNE SELBSTBEHALT

WO ZU BEANTRAGEN

Beim zuständigen Finanzamt

WANN ZU BEANTRAGEN

Jederzeit im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung
(Formular L1)

WAS KANN BERÜCKSICHTIGT WERDEN

Freibetrag für Minderung der Erwerbsfähigkeit (auch für Kinder und für Gattin bei Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. wenn Gattin weniger als € 6.000/Jahr verdient), ausgenommen bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld, Freibetrag für Diäten oder Freibetrag für Gehbehinderte.

Zusätzlich zum Behindertenfreibetrag möglich:

- Kosten für Heilbehandlung (Rezeptgebühren, Arzt- und Spitalskosten, Therapiekosten), wenn diese im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
- Kosten für Altersheim (gekürzt um Pflegegeld und Haushaltsersparnis)
- Hörgerät, Kur, Rollstuhl, rollstuhlgerecht adaptierte Wohnung

BEDINGUNGEN

Mindestens 25 % Erwerbsminderung (auch für Pensionisten) und Diät, bestätigt vom Bundessozialamt durch den Behindertenpass. Bescheid über Befreiung von motorbezogener Versicherungssteuer oder Behindertenpass mit Feststellung der Gehbehinderung. Anstelle des Behindertenfreibetrages können die tatsächlichen Kosten (Altersheim, Pflegepersonal) nach Abzug des Pflegegeldes geltend gemacht werden. Bei Heimkosten sind Haushaltsersparnisse und Pflegegeld abzuziehen.

WIE LANGE

Bis fünf Jahre rückwirkend, sofern steuerliche Auswirkungen gegeben und Rechnungen vorhanden (z.B. im Jahr 2012 noch für 2007 möglich)

BEHINDERTENPASS VOM BUNDESSOZIALAMT

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis; er enthält die persönlichen Daten des Inhabers/der Inhaberin, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung.

WER BEKOMMT DEN BEHINDERTENPASS?

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich (Vorarlberg) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

WIE ERHÄLT MAN DEN BEHINDERTENPASS?

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular und legen Sie folgende Unterlagen in Kopie, gegebenenfalls übersetzt und in möglichst aktueller Fassung bei:

- 1 aktuelles Lichtbild (3,5 x 4 cm)
- Meldenachweis
- Nachweis über allfällige gesetzliche Vertretung
- Med. Befunde

Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

WOFÜR DIENT DER BEHINDERTENPASS?

Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung und bringt Vorteile.

STEUERVORTEILE

Pauschalierter Steuerfreibetrag bei Behinderung
Ein monatlicher Pauschalbetrag wegen Kranken-
diätverpflegung

ZUSATZEINTRAGUNGEN

Zusatzeintragungen wie z.B. "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung", „Fahrpreisermäßigung“ oder "Blindheit" sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag im Behindertenpass möglich.

PREISERMÄSSIGUNGEN UND SONDERTARIFE

Bei Freizeit- und Kultureinrichtungen, zum Beispiel Museen, Veranstaltungen, Bäder, etc. Vor dem Kartenerwerb ist eine Anfrage wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderung zweckmäßig. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages bei Autofahrerklubs nach deren Richtlinien sind möglich.

WER BEKOMMT DIE GRATIS-AUTOBAHNVIGNETTE?

Inhaber/Inhaberinnen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung" oder "Blindheit". Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

WO ZU BEANTRAGEN

Bundessozialamt,
Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstr. 32,
Tel. 05574-6838
www.bundessozialamt.gv.at

GEHBEHINDERTEN- PARKAUSWEIS

FÜR WEN

Dauernd stark gehbehinderte Menschen

WO WIRD ANGESUCHT

Bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

BH Bregenz, Tel. 05574-4951-0

BH Dornbirn, Tel. 05572-308-0

BH Feldkirch, Tel. 05522-3591-0

BH Bludenz, Tel. 05552-6136-0

WIE WIRD ANGESUCHT

- Es muss ein Antrag bei der jeweiligen BH gestellt werden
- 1 Passfoto wird benötigt
- Ev. ärztliches Gutachten (wenn vorhanden, z.B. vom Hausarzt)
- Gebühr € 28,60 bei Abholung des Ausweises
- Gehbehinderte Person muss selbst anwesend sein (bei der Untersuchung).

Beim Parken auf Behindertenparkplätzen muss der Ausweis an der Scheibe hinterlegt werden, die gehbehinderte Person muss dabei sein.

Öffentliche Parkplätze sind gebührenfrei, private Parkplätze (z.B. Tiefgaragen, beschränkte Parkplätze) sind gebührenpflichtig.

KOSTENLOSE BERATUNG – MENSCHENGERECHTES BAUEN

BERATUNG UND INFORMATION

Für barrierefreie und rollstuhlgerechte Umbauten

FÜR WEN

Für Menschen, die aus persönlichen Gründen wie Alter, Krankheit, Behinderung oder Unfall gezwungen sind, ihr Leben neu zu ordnen und ihre Wohnsituation den veränderten Bedürfnissen anzupassen.

ANGEBOT

- Bauberatung vor Ort in Hinblick auf eine Wohnraumanpassung (Badumbau, WC, Lifte sowie Sturzfallen im Haus)
- Bauplanung und Baubegleitung
- Hilfestellung bei der Finanzierung und Abrechnung von notwendigen Umbaumaßnahmen

HINWEIS

Förderungen von Umbauten durch

- Amt der Vorarlberger Landesregierung (Wohnbauförderung, Integrationsabteilung IVa)
- Bundessozialamt
- Pensionsversicherungsanstalt
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Vbg. Gebietskrankenkasse

AUSKÜNFTE

Institut für Sozialdienste
Menschengerechtes Bauen
Vbg. Wirtschaftspark
6840 Götzis
Tel. 05523-55826
Fax 05523-55826-9
Mobil 0664-608-844-06
menschengerechtes.bauen@ifs.at
www.ifs.at

BM Ing. Hermann Mayer,
gerichtl. beeideter und zertif.
Sachverständiger



PFLEGE- FAMILIENHOSPIZKARENZ

WO ZU BEANTRAGEN

Der Arbeitnehmer muss ein schriftliches Ansuchen an den Arbeitgeber richten, in welchem die gewünschte Maßnahme und Dauer dargelegt werden unter Glaubhaftmachung des Grundes und des Verwandtschaftsverhältnisses. (Arztbestätigung und schriftliche Bescheinigung des Verwandtschaftsverhältnisses.)

Auch arbeitslose Personen können Sterbebegleitung beantragen. Zuständige Stelle: AMS.

Der Zustand jener Person, die begleitet werden soll, muss lebensbedrohlich sein. Ohne Bedeutung ist, ob der Gesundheitszustand medizinisch noch positiv beeinflusst werden kann.

MASSNAHMEN

Herabsetzung der Arbeitszeit

Änderung der Lage der Normalarbeitszeit

Karenz = Freistellung gegen Entfall des Entgelts

SOZIALRECHTLICHE ABSICHERUNG

Arbeitnehmer bleibt kranken- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.

DAUER

Max. 3 Monate, eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden.

Schwerst erkrankte Kinder: fünf Monate, eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Eine Lebensgefahr muss nicht vorliegen. Die Maßnahmen zur Sterbebegleitung können auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig vorgenommen werden. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt.

PERSONENKREIS

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und dessen Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich

FAMILIENHOSPIZ-HÄRTEAUSGLEICHSFONDS

Bei Vollkarenzierung kann um einen finanziellen Zuschuss beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend angesucht werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

AUSKÜNFTE

Arbeiterkammer; AMS, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

ZUWENDUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

Sie pflegen seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz
- oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz

und Sie sind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen? In diesem Fall bieten wir finanzielle Unterstützung an, damit Sie sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen können.

HÖHE DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG

bei Pflegegeld der Stufe 1-3:	€	1.200
bei Pflegegeld der Stufe 4:	€	1.400
bei Pflegegeld der Stufe 5:	€	1.600
bei Pflegegeld der Stufe 6:	€	2.000
bei Pflegegeld der Stufe 7:	€	2.200

Diese Beträge beziehen sich auf die Höchstzuwendung von 4 Wochen pro Kalenderjahr. Wird die Ersatzpflegekraft kürzer in Anspruch genommen, verringert sich die Unterstützung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche. Bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege von mindestens 4 Tagen möglich. Nur nachgewiesene Kosten können berücksichtigt werden. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

FESTSTELLUNG DURCH FACHPERSONAL

Als Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung gilt die Bestätigung der Behandlung der/des Betroffenen (Befundbericht) durch eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses, eine/n FachärztIn für Psychiatrie und/oder Neurologie

EINKOMMENSRENZEN

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

€ 2.000 bei Pflegegeldstufe 1-5

€ 2.500 bei Pflegegeldstufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600. Kein anrechenbares Einkommen sind zum Beispiel Familien- und Studienbeihilfen, Sonderzahlungen oder Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder.

WO ZU BEANTRAGEN

Bundessozialamt, Landesstelle Vorarlberg, 6903 Bregenz,
Rheinstr. 32, Tel. 05574-6838
www.bundessozialamt.gv.at

AUSKÜNFTE

Maria Böhler, Tel. 05574-6838 DW 7223

Alfred Widtmann, Tel. 05574-6838 DW 7235

PENSIONSVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

WEITERVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen ihr Dienstverhältnis beenden, sobald die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

KOSTEN

Wer Bezieher von Pflegegeld ab der Stufe 3 pflegt, dem zahlt der Bund die Beiträge zur Gänze.

SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Für Personen, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat, sobald die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

Für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, sobald die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

KOSTEN

Wer Bezieher von Pflegegeld ab der Stufe 3 pflegt, dem zahlt der Bund die Beiträge zur Gänze.

AUSKÜNFTE

Jeweils Pensionsversicherungsanstalt (des pflegenden Angehörigen); bei Personen, die noch nie beschäftigt waren die Pensionsversicherungsanstalt; Arbeiterkammer

KRANKENVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Der Zusatzbeitrag für mitversicherte Angehörige muss nicht geleistet werden, wenn

- der mitversicherte Angehörige selbst ein Pflegegeld ab Stufe 3 bezieht oder
- der Mitversicherte einen Angehörigen mit einem Pflegegeld ab Stufe 3 pflegt.

BEDINGUNGEN

Als Angehörige gelten Ehepartner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, z.B. Cousin oder Cousine, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern. Anspruchsberechtigt sind auch nicht verwandte Personen, die mit dem Versicherten seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen.

AUSKÜNFTE

Gebietskrankenkasse

RAHMENFRIST ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Die Rahmenfrist für die Erfüllung der Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) verlängert sich um Zeiten der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegeldstufe 3.

BEDINGUNGEN

Nachweis der Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für die Dauer der häuslichen Pflege.

AUSKÜNFTE

Arbeitsmarktservice

KURZZEITPFLEGE – ÜBERGANGSPFLEGE – URLAUB VON DER PFLEGE

Zum Aufbau der häuslichen Pflege im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Spital, Rehabilitation) können Pflegebedürftige bis zu 28 Tage im Kalenderjahr zu besonderen finanziellen Konditionen in einem Pflegeheim versorgt werden („Übergangspflege“). Zur Entlastung und Erholung von pflegenden Angehörigen können Pflegebedürftige bis zu 42 Tage im Kalenderjahr zu besonderen finanziellen Konditionen vorübergehend in einem Pflegeheim untergebracht werden. Diese 42 Tage „Urlaub von der Pflege“ können auch über das Jahr verteilt in Anspruch genommen werden.

VORAUSSETZUNG

Die pflegebedürftige Person muss im Anschluss an den Heimaufenthalt im Rahmen der Kurzzeitpflege (wieder) in die häusliche Pflege aufgenommen werden.

WO ZU BEANTRAGEN

Über das Wohnsitzgemeindeamt an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Abteilung Soziales.

Pflegeheimplatz muss selber vorzeitig organisiert werden.

FÜR DIE DAUER DER KURZZEITPFLEGE IST EINZUSETZEN

Laufendes Einkommen (80%)

Pflegegeld (ausgenommen mind. 10%
der Pflegegeldstufe 3) = € 44,29

Barvermögen ab einem Betrag von € 15.000.

Die Restkosten werden übernommen.

BESONDERHEITEN

Gegenüber einer Daueraufnahme in einem Heim:
unbewegliches Vermögen wird nicht berücksichtigt.

AUSKÜNFTE

Abteilungen Soziales bei den Bezirkshauptmannschaften,
Gemeinden, Pflegeheime

ERHOLUNGSURLAUB FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

WO ZU BEANTRAGEN

Die administrative Abwicklung der Erholungsaktion erfolgt über die Arbeiterkammer Vorarlberg. Antragsformulare im Internet: www.ak-vorarlberg.at

WANN ZU BEANTRAGEN

Wenn seit mindestens einem halben Jahr eine verwandte Person der Pflegestufe 3 oder höher betreut wird

WIE VIEL

Das Bundessozialamt übernimmt unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Unterstützung für die Kosten eines Pflegeersatzes (siehe „Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger“ Seite 19 und 20).

BEDINGUNGEN

Wenn die Person, die pflegt oder dessen Partner bei der VGKK oder SV d. Gewerblichen Wirtschaft oder der BVA versichert oder mitversichert ist.

Selbstkostenbeitrag: € 50 pro Person

WIE LANGE

Eine Woche

WO

Kurhotel „Rossbad“ in Krumbach, Bregenzerwald

AUSKÜNFTE UND TERMINE

Frau Evi Kaufmann 05-0258-4216,
evi.kaufmann@ak-vorarlberg.at

FÖRDERUNG DER 24 STUNDEN BETREUUNG

VORAUSSETZUNGEN

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 des Hausbetreuungsgesetzes
- Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 beziehungsweise Bezug von Pflegegeld in den Stufen 1 und 2 für Förderung des Landes
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; Nachweis durch (fach)ärztliche Bestätigung bei Pflegegeldstufen 3 und 4 beziehungsweise bei Pflegegeldstufen 1 und 2.

HÖHE DER FÖRDERUNG

- Für zwei unselbständige Betreuungskräfte € 1.100, für eine unselbständige Betreuungskraft € 550 pro Monat
- Für zwei selbständige Betreuungskräfte € 550, für eine selbständige Betreuungskraft € 275 pro Monat

Die Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen eines/r Heimhelfers/in entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des Förderwerbers/der Förderwerberin sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

EINKOMMENSRENZE

Bei Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt € 2.500 netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben.

Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400 beziehungsweise um € 600 für behinderte unterhaltsberechtignte Angehörige.

WO ZU BEANTRAGEN

Bundessozialamt,
Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstr. 32,
Tel. 05574-6838
www.bundessozialamt.gv.at

- Antragsformular für Zuschuss zur 24 Stunden-Betreuung (selbständige oder unselbständige Betreuungskraft)
- Formular zum Nachweis der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung in den Pflegegeldstufen 3 und 4 (in den Pflegegeldstufen 5, 6 und 7 ist keine ärztliche Bestätigung notwendig)

Antrag bitte unverzüglich einbringen!

Richtlinien auf www.bundessozialamt.gv.at

AUSKÜNFTE

Alfred Widtmann, Tel. 05574-6838 DW 7235

BESTELLADRESSEN

von Broschüren mit wichtigen Kontaktadressen,
Telefonnummern und Informationen zur Pflege daheim:

„WEGBEGLEITER ZUR PFLEGE DAHEIM“

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Tel. 05574-511-24129

ZEITSCHRIFT „daSEIN“ ZUR PFLEGE DAHEIM

connexia - Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH,
Tel. 05574-48787-0

ANGEBOTE „GRUPPEN FÜR BETREUENDE UND PFLEGENDE ANGEHÖRIGE“

Bildungshaus Batschuns, Tel. 05522-44290-23

„INFORMATION RUND UM DIE 24 STUNDEN BETREUUNG ZU HAUSE“

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Tel. 05574-511-24129

WEITERE INFORMATIONEN

Angelika Pfitscher, Bildungshaus Batschuns, Tel. 05522-44290-23,
angelika.pfitscher@bhba.at, www.bildungshaus-batschuns.at

